

Nr. 1133

Ex Protocollo  
Imperatoriae Majestatis totius Russiae  
Judicii Supremi Provincialis Esthoniensis

sub die: 26. Junii 1853

Abscheid.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät wird, auf das für den Herrn dimittirten Gard-Stabs-Capitaine Gustav Gustavus Sohn von Rennenkampff zu Sastama hierselbst vorgestellte Gesuch, ihn von dem Amte eines Hakenrichters der Strand-Wieck zu entlassen, von Sr. Kaiserlichen Majestät Ehstländischen Oberlandgerichte hiermit verabschiedet:

Dem Herrn Supplicanten (Bittsteller), da derselbe das gesetzliche Triennium ausgedient und das erforderliche Attestat aus der Ritterschafts Canzelley darüber beigebracht, daß in dem ihm anvertrauten Districte keine Restenzien (Rückstände) bestehen, --- von dem Amte eines Hakenrichters des Strandwieckschen Districts zu entlassen V. R. W.

In fidem

A. v. Antropoff  
Scrs.

Nr. 5977

An

Se. Hochwohlgebornen  
den Herrn Hakenrichter a. D.  
von Rennenkampff zu Groß Ruhde

Am feierlichen Tage der heiligen Krönung haben **Seine Majestät** der Herr und Kaiser mittelst Allerhöchsten Manifestes vom 26. August 1856 unter andern Gnadenbezeugungen auch zum Gedächtnis an die Kriegsjahre 1853 - 1856 eine bronzene Medaille zu stiften und zu befehlen geruht: daß die Beamten, welche an den im Kriegszustand erklärten Orten im activen Dienst standen, diese Medaille am Ordensbande des heiligen Andreas und jede Adelsfamilie in der Person ihres Hauptes am Ordenbande des heiligen Wladimir erhalten sollen.

Da diese bronzenen Medaillen gegenwärtig beim Schreiben des Departements der allgemeinen Angelegenheiten des Ministeriums der inneren Angelegenheiten d. d. 25. April d. J. sub Nr. 1739 hierselbst eingegangen sind, --- so übersende ich Ew. Hochwohlgebornen

hierbei eine solche Medaille am St. Wladimir Bande zum Tragen im Knopfloche, in Gemäßheit des obangezogenen Gnaden-Manifestes vom 26. August 1856.

**Reval, den 20<sup>ten</sup> August 1858**

Seiner Kaiserlichen Majestät,  
meines Allergnädigsten Herrn  
Civil-Gouverneur von Ehstland,  
Geheimer Rath und Ritter

*J. v. Grünewaldt*  
Canzellei-Director:

Von dem  
Hakenrichter  
der  
Land - Wieck

Klosterhoff,

den 8. August 1862

Nr. 816

An  
Se. Hochwohlgeboren den Herrn dimitt.  
Garde-Stabs-Capitain  
Gustav Edler von Rennenkampff

Zur Erfüllung des Auftrages der Ehstländischen Gouvernements Regierung habe ich die Ehre, Ew. Hochwohlgeboren die begehende Resolution d. d. 3. August c. gegen einen datierten Positionsschein zu übersenden und zu ersuchen: mir für 10 in der bewußten Sache statt Stempelpapier verbrauchte Bogen simples Papier à 40 C. pr. Bogen --- 40 R. S. und an Canzelleigebühren 5 R. 60 Cop. in Allem 9 R. 60 C. zur weiteren Vorstellung einzuzahlen und den Positionsschein nach der Unterschrift zu retradieren.

Hakenrichter: Baron v. Fersen

d. 11. Aug. 1862 9 Rbl. 60 Cop. dem Herrn Hakenrichter der Land-Wieck eingezahlt.